

Anlage 1 - geänderte Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bildungsbeirat begleitet die Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaft in der Landeshauptstadt Dresden beratend. Er trägt dazu bei, alle Kompetenzen im Bereich Bildung – von der frühkindlichen bis hin zur Seniorenbildung – zu bündeln und das Zusammenspiel von Bildungsangeboten so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger bestmöglich erreicht werden.
- (2) Der Bildungsbeirat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Beratung des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (insbesondere des Geschäftsbereiches Bildung und Jugend) bei der strategischen Ausrichtung kommunaler Bildungspolitik, Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung einer bildungsförderlichen Lebenskultur und gleicher Bildungschancen für alle in Dresden,
 - Fachliche und sachkritische Beratung des Ausschusses für Bildung und der zuständigen Teile der Stadtverwaltung für die „Integrierte Sozial- und Bildungsplanung“, insbesondere hinsichtlich der Themenfelder:
 - Ausgewogenheit der Sozialräume fördern (Bildungserfolg und sozialräumliche Ungleichheiten, Herkunftsbedingte Ungleichheiten und Migration),
 - Gendersensible Bildung fördern (Geschlechterbedingte Ungleichheiten),
 - Inklusion und Integration fördern,
 - Lebenslanges Lernen passend zu jedem Alter fördern,
 - Erstellung und Umsetzung eines kommunalen Konzeptes Lebenslanges Lernen,
 - Digitalisierung/Medienbildung an Schulen,
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - der Förderung von Bildung im Bereich demokratischer und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere gegen Rassismus und Diskriminierung.
- (3) Die Beschlüsse des Bildungsbeirates haben empfehlenden Charakter. Die Zuständigkeiten bestehender Gremien in der Landeshauptstadt Dresden bleiben unberührt. Dem zuständigen Geschäftsbereich Bildung und Jugend obliegt es, die Beschlüsse des Bildungsbeirates in die zuständigen Gremien und Organisationseinheiten einzubringen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

- (1) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an, die durch die jeweiligen Institutionen benannt werden:
 - eine/ein vom Stadtelternrat Dresden (für den Kita- und Hort-Bereich) zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter
 - eine/ein vom Kreiselternrat Dresden (für den Bereich Schule) zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter
 - eine/ein vom Stadtschülerrat Dresden zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulsozialarbeit in Dresden (Vorschlag durch LAG Schulsozialarbeit e.V.)
 - eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler aus dem Bereich Bildungsforschung/Erziehungswissenschaften/Demokratie- und Migrationsforschung (Vorschlag durch TU Dresden)
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Frauen- und Mädchenarbeit (Vorschlag durch Fachstelle für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen)
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Jungen- und Männerarbeit (Vorschlag durch die Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit Dresden)
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt-AG Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V.
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Volkshochschule Dresden e.V.
 - eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler aus dem Bereich Frühkindliche Bildung (Vorschlag durch kids - Institut für Frühkindliche Bildung der Evangelischen Hochschule Dresden)

- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich Praxis oder Forschung der Seniorenbildung/Altenbildung (Vorschlag durch Evangelische Hochschule Dresden)
- eine Vertreterin/ein Vertreter der im Bildungsbereich tätigen Gewerkschaften (Vorschlag durch DGB Region Dresden)
- eine Vertreterin/ein Vertreter für Schulen in freier Trägerschaft
- eine/ein von der Stadtliga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Dresden zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung (Standort Dresden)
- je eine/ein von jeder Fraktion zu benennende Vertreterin/zu benennender Vertreter sowie
- die/der Beigeordnete für Bildung und Jugend
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Bildungsbüros (für den Bereich Lebenslanges Lernen)
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Dresdner Seniorenakademie für Wissenschaft und Kunst
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).

(2) Die Mitwirkung im Bildungsbeirat ist nicht an eine Stadtratsperiode gebunden. Die Mitgliedschaft ist darüber hinaus nicht personen-, sondern funktions- bzw. amtsgebunden. Dessen ungeachtet sind die Beiratsmitglieder der jeweiligen Fraktion im Rahmen der Neu-Konstituierung des Stadtrates nach einer Kommunalwahl neu zu benennen. Sofern es auch in den anderen entsendenden Gremien und Institutionen personelle Veränderungen gibt, werden der Geschäftsstelle entsprechende Neubenennungen zeitnah mitgeteilt.

(3) Alle Mitglieder des Bildungsbeirates verpflichten sich, im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten, gemeinsam an guter Bildung in der Landeshauptstadt Dresden mitzuwirken.

4) Der Rücktritt eines Mitgliedes und die entsprechende Nachbenennung eines neuen Mitgliedes während einer Amtsperiode ist der Geschäftsstelle des Bildungsbeirates durch die betreffende Institution schriftlich mitzuteilen. Diese informiert den Bildungsbeirat.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Bildungsbeirat wählt aus der Mitte der Beiratsmitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Bildungsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GOStadtrat.

(2) Die Mitglieder des Bildungsbeirates, die ihre Tätigkeit im Beirat nicht als Arbeitszeit geltend machen können bzw. im Rahmen ihres Ehrenamtes benannt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden richtet.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bildungsbüro unter der Zuständigkeit der Geschäftsbereichsleitung des Geschäftsbereiches Bildung und Jugend. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Unterstützung des Bildungsbeirates in der Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Beiratssitzungen. Dies schließt die Protokollführung, Vorbereitung von Beschlussvorschlägen und Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Bildungsbeirat trifft sich mindestens einmal im Quartal. Die/der Vorsitzende kann den Beirat auf eigenen oder auf Wunsch der Mitglieder auch häufiger einberufen. Die turnusgemäßen Sitzungstermine werden langfristig bekannt gegeben.

(2) Mit der Einladung erhalten die Mitglieder des Beirates eine Tagesordnung und alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Vorbereitung.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende stellt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Bildungsbeirates sowie dem Ausschuss für Bildung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin über einen E-Mail-Verteiler versandt. Vorschläge für die Tagesordnung sollten bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die/der Vorsitzende kann aus gegebenem Anlass die Einladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Einladungsfrist muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Tagesordnung ist auf Antrag eines Mitgliedes zu Beginn einer Sitzung zu ergänzen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind in der Regel öffentlich. Die Tagesordnung der Sitzungen sowie die Empfehlungen des Bildungsbeirates werden durch die Geschäftsstelle, d.h. das Bildungsbüro, öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Bildungsbeirat kann Gästen mit Mehrheitsbeschluss Rederecht einräumen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die fehlende Beschlussfähigkeit des Beirates führt nicht dazu, dass der Beirat keine Beratung durchführt.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, geheim vollzogen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Auf Beschluss des Beirates können weitere sachverständige Bürgerinnen/Bürger, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden.

Bürgerinnen und Bürger sowie Bildungsakteure sind zudem eingeladen, Anregungen und Fragestellungen von allgemeinem Interesse an den Bildungsbeirat bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt über die Sitzungen des Bildungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Protokollführung und die Erstellung der Niederschrift der Sitzungen des Bildungsbeirates obliegt der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und Empfehlungen.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder zu versenden.

Die Niederschriften werden nach abschließender Protokollkontrolle in der jeweils nächsten Sitzung des Bildungsbeirates auf der Internetseite des Bildungsbüros veröffentlicht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juni 2015 außer Kraft.